



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 2/2003  
22. Januar 2003**

**Beitragsordnung des Studentenwerks Konstanz  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -**

Herausgeber:  
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2357

## Beitragsordnung des Studentenwerks Konstanz

### - Anstalt des öffentlichen Rechts -

Gemäß § 12 i. V. mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Reform der Studentenwerke und zur Änderung der Landeshochschulgesetze vom 19.07.1999 (Gesetzblatt Seite 299) hat der Verwaltungsrat des Studentenwerks Konstanz am 19.12.2002 die Beitragsordnung des Studentenwerks Konstanz geändert und wie folgt neu gefasst:

#### § 1

1. Für das Studentenwerk Konstanz wird von allen immatrikulierten Studierenden der

Universität Konstanz  
Fachhochschule Konstanz  
Fachhochschule Ravensburg-Weingarten  
Pädagogischen Hochschule Weingarten  
Berufsakademie Ravensburg

ein Beitrag gemäß § 14 Abs. 3 StWG erhoben.

2. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden, auf die Studierenden der Fachhochschulen in Industriesemestern (Praxis-semester) und auf die Teilnehmer an Vorbereitungskursen zur Vermittlung der Fachhochschulreife, sofern der Kurs am Hochschulort durchgeführt wird.
3. Ist ein Studierender an zwei der unter Absatz 1 genannten Hochschulen immatrikuliert, so wird nur ein Beitrag - und zwar der höhere - erhoben.

#### § 2

1. Der Beitrag pro Semester wird wie folgt festgesetzt:
  - (1) für die Studierenden der **Universität Konstanz** auf **36,80 €**
  - (2) für die Studierenden der **Fachhochschule Konstanz** auf **36,80 €**
  - (3) für die Studierenden der **Fachhochschule Ravensburg-Weingarten** auf **42,60 €**
  - (4) für die Studierenden der **Pädagogischen Hochschule Weingarten** auf **42,60 €**
2. Der Beitrag für die gesamte Studiendauer von drei Studienjahren wird ab Studienjahr 2003/2004 für die Studierenden der **Berufsakademie Ravensburg** auf insgesamt **46,50 €** festgesetzt.

Abweichend hiervon entrichten die Studierenden, die in den Studienjahren zuvor das Studium an der Berufsakademie Ravensburg aufgenommen haben, bis zur Beendigung ihres Studiums weiterhin einen Beitrag pro Studienjahr in Höhe von 15,65 €.

Ebenfalls abweichend hiervon entrichten die Studierenden, die ihr Studium am 01.10.2002 an der Berufsakademie Ravensburg aufgenommen haben, für die restlichen Studienjahre 2003/2004 und 2004/2005 einen Beitrag von insgesamt 30,85 €. Exmatrikulieren sich Studierende vor Beginn eines Studienjahres, so erhalten sie den für die restlichen Studienjahre entrichteten Beitragsanteil auf Antrag erstattet.

3. Die jeweiligen Beiträge werden als Solidarbeiträge erhoben unabhängig vom Ausmaß der individuellen Inanspruchnahme des Leistungsangebotes.

### § 3

1. Die Beiträge sind bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung, bei der Berufsakademie Ravensburg in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 1 mit dem Zulassungsantrag bzw. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 zu Beginn des Studienjahres fällig. Abweichend hiervon ist der Beitrag in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 3 am 01.10.2003 fällig. Die Beiträge werden für das Studentenwerk von den Hochschulen oder von den für die jeweiligen Hochschulen zuständigen Kassen unentgeltlich eingezogen.
2. Bei der Immatrikulation oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

### § 4

1. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Studierende, die sich während des Semesters bzw. Studienjahres exmatrikulieren, haben keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Beitrages. Exmatrikulieren sich Studierende vor Beginn eines Semesters bzw. Studienjahres, so erhalten sie den für dieses Semester bzw. Studienjahr entrichteten Beitrag auf Antrag erstattet.
2. Beurlaubte Studierende können einen Antrag auf Befreiung von der Beitragszahlung für das jeweilige Semester beim Studentenwerk stellen, wenn sie nachweislich die Leistungen des Studentenwerkes nicht in Anspruch nehmen können. Studierenden, die aufgrund ihrer Schwerbehinderteneigenschaft zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, werden auf Antrag und gegen Nachweis die für Zwecke des öffentlichen Nahverkehrs erhobenen Beitragsanteile zurückerstattet. Ein solcher Antrag muß spätestens am Tag vor Semesterbeginn oder, falls die Immatrikulation oder die Rückmeldung erst zu Beginn des Semesters erfolgt, spätestens bei der

Immatrikulation oder Rückmeldung gestellt werden. Gleiches gilt sinngemäß für Studierende der Berufsakademie.

3. Studierende, die durch Nachrücken in einem Zulassungsverfahren einen Studienplatz an einer nicht in § 1 genannten Universität oder Hochschule erhalten und deshalb dort einen Studentenwerksbeitrag zu entrichten haben, wird der an das Studentenwerk Konstanz für das begonnene Semester entrichtete Beitrag erstattet, wenn sie innerhalb eines Monats die Urkunden der damit im Zusammenhang erfolgten Ex- und Immatrikulation vorlegen. Die Frist beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Exmatrikulationsurkunde. Eine Erstattung erfolgt nicht mehr, wenn die Exmatrikulation nach Ablauf der 6. Kalenderwoche der Vorlesungszeit vollzogen wird.

## § 5

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung ab Sommersemester 2003 an die Stelle der Beitragsordnung vom 07.06.2002. Abweichend hiervon treten § 2 Abs. 1 Ziffer 3 und Ziffer 4 erst ab Wintersemester 2003/2004 in Kraft.

Ausgefertigt:

Konstanz, den 22.01.2003

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Graevenitz', is written over a light blue rectangular background.

Prof. Dr. von Graevenitz, Rektor